

Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz

Meine Tochter / mein Sohn

Vorname, Name _____ ,

_____ Jahre (**ein Ausweis wird mitgeführt**), wird in der Nacht zum _____ - _____ 2009 bei dem Besuch des **Studio8** von der nachstehend genannten erziehungsbeauftragten Person gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 4 des Jugendschutzgesetzes begleitet.

Die Erlaubnis für meine Tochter / meinen Sohn gilt bis zum Ende der Veranstaltung.

Personensorgeberechtigte / Eltern:

Frau / Herr _____
(Vorname, Name)

wohnhaft: _____
(Adresse)

Für Rückfragen telefonisch erreichbar unter: _____

Unterschrift der Personensorgeberechtigten:

Die nachstehend genannte erziehungsbeauftragte Person ist volljährig und mir bekannt. Er / Sie erscheint mir reif genug, diese Aufgabe verantwortungsvoll wahrzunehmen.

_____ (Eine Kopie meines Ausweises ist beigelegt)
(Datum / Unterschrift)

Erziehungsbeauftragte Person:

Vorname, Name _____

wohnhaft: _____

Alter: _____ Jahre (**mind. 18 Jahre alt**)

Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person:

Ich verpflichte mich, die Erziehungsverantwortung verantwortungsvoll wahrzunehmen. Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Konsums von Alkohol und Drogen durch minderjährige sind mir bekannt und werden von mir beachtet. Ich weiß, dass ich als Erziehungsbeauftragte/r nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen stehen darf.

_____ (Der Ausweis ist mitzuführen)
(Datum / Unterschrift)

Hinweise zur Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz

Bei der Erteilung eines Erziehungsauftrages sollten Sie als Eltern folgendes bedenken:

- Die / der Erziehungsbeauftragte muss volljährig und sollte Ihnen von Person her bekannt sein!
- Sie / er muss reif genug und in der Lage sein, die Aufgabe verantwortungsvoll wahrnehmen zu können.
- Ihr Kind muss die erziehungsbeauftragte Person respektieren und deren Anweisungen Folge leisten.
- Bei dem Besuch einer abendlichen Veranstaltung* (insbesondere Diskos) muss die Heimfahrt Ihres Kindes gewährleistet sein. Stellen Sie sicher, dass Ihr Kind ggf. von Ihnen oder einer anderen Person abgeholt werden kann, bzw. Geld für eine Taxifahrt zur Verfügung steht!
- Sprechen Sie mit Ihrem Kind über die Gefahren und gesetzlichen Bestimmungen zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen!**
- Die Übertragung auf Gastwirte bzw. Veranstalter ist unzulässig.

Als erziehungsberechtigte Person übernehmen Sie folgende Verpflichtungen:

- Während der Begleitung der minderjährigen Person dürfen Sie nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen stehen!
- Sie sind dafür verantwortlich, dass auch die von Ihnen begleitete minderjährige Person die gesetzlichen Bestimmungen zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen einhält.**
- Während der gesamten Zeit müssen Sie sich zusammen mit der von Ihnen begleiteten minderjährigen Person in der Diskothek/ Gaststätte aufhalten.
- Eine Weiterdelegation an Dritte ist nicht zulässig!
- Sie sind dazu verpflichtet, auch die sichere Heimfahrt zu gewährleisten!

Die Erziehungsbeauftragung muss in dem Bewusstsein Ihrer beiderseitigen Verantwortung, auch hinsichtlich Aufsichtspflicht und Haftung, getroffen worden sein. Die Bescheinigung muss auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden können.

Sowohl das Kind / der Jugendliche, als auch die erziehungsbeauftragte Person muss sich ausweisen können. Eine Kopie des Ausweises der Eltern ist mitzuführen.

* Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen Gaststätten, Diskotheken und andere Tanzveranstaltungen nur in Begleitung Ihren Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person besuchen. Jugendliche ab 16 Jahren dürfen sich ohne Begleitung nur bis 24:00 Uhr dort aufhalten.

** Auch wenn sie von erziehungsbeauftragten Personen begleitet werden, dürfen Kinder / Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit keinen Alkohol konsumieren und nicht rauchen. Der Verzehr von branntweinhaltenen Getränken (z.B. Rum Wodka, aber auch branntweinhaltige Mixgetränke!) ist für unter 18-jährige verboten.